



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Februar 2022
(OR. en)

6697/22

COH 11
FIN 260
SOC 109
CADREFIN 20

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 21. Februar 2022
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5844/22

Betr.: Sonderbericht Nr. 26/2021 des Europäischen Rechnungshofs:
Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik:
Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht
endgültig ist
– Schlussfolgerungen des Rates (21. Februar 2022)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 26/2021 des Europäischen Rechnungshofs „Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist“, die vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner 3847. Tagung vom 21. Februar 2022 gebilligt wurden.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 26/2021

des Europäischen Rechnungshofs:

Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 26/2021 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht, die nützliche Erläuterungen zur Prüfungstätigkeit im Bereich der Kohäsionspolitik enthalten;
2. STELLT FEST, dass der Rechnungshof die Prozesse und Verfahren der Kommission im Bereich der Kohäsionspolitik für die Annahme der Rechnungslegung und für ihre Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben untersucht hat. Der Rechnungshof hat ferner untersucht, wie die Kommission die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in den Jährlichen Tätigkeitsberichten und in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz erstellt und darlegt;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass Gegenstand der Prüfungstätigkeit der Kontroll- und Zuverlässigkeitsrahmen für den Zeitraum 2014-2020 war, mit dem es der Kommission ermöglicht werden sollte, für jedes Geschäftsjahr ein jährliches Restfahrrisiko auszuweisen, und dass sich die Prüfung des Rechnungshofs auf die Geschäftsjahre 2016/2017 und 2017/2018 erstreckte, für die die Kommission ihre Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, die der Jahresrechnung zugrunde liegen, abgeschlossen hatte;
4. HEBT angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Kohäsionspolitik um eine langfristige Investitionspolitik handelt, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt wird, HERVOR, dass sich die von der EU finanzierten Projekte über mehrere Jahre erstrecken und dass sich die betreffenden Kontrollsysteme und Verwaltungszyklen jeweils auf mehrere Jahre beziehen müssen; WEIST ferner DARAUF HIN, dass das Prüfsystem für Kohäsionspolitik auf einen anderen Rahmen ausgerichtet ist als das Prüfsystem für Programme mit direkter Mittelverwaltung;

5. IST DER AUFFASSUNG, dass das von der Kommission eingerichtete Prüfsystem grundsätzlich eine solide Grundlage bietet, um in jedem Geschäftsjahr hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Ausgaben zu erlangen;
6. ERKENNT einige Feststellungen des Berichts AN, insbesondere dass
 - Abweichungen vom Prüfungsplan nicht ausreichend begründet und dokumentiert sind;
 - Inhalt und Struktur der jährlichen Management- und Leistungsbilanz nicht ausreichend klar sind;
 - Unstimmigkeiten bei der Anwendung der Risikobewertungsmethode festgestellt wurden;
7. NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Rechnungshofs, insbesondere von denjenigen, bei denen es darum geht,
 - die Prüfungsdokumentation und das Prüfverfahren zu verbessern;
 - die wichtigsten Elemente der Informationen zur Ordnungsmäßigkeit, die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten enthalten sind, zu stärken;
8. UNTERSTÜTZT die Antworten der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
 - es zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht ist, eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Zeitraum 2021-2027 in Bezug auf den Zahlungseinbehalt vorzuschlagen. Die Änderungen an den Vorschriften für das Verwaltungs- und Kontrollsystem für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 zielen bereits darauf ab, den EU-Haushalt weiter zu schützen;
 - bei Fehlern, die im Rahmen von Compliance-Prüfungen bei einigen Programmen und Mitgliedstaaten festgestellt wurden, nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie auch bei anderen nicht geprüften Programmen und Mitgliedstaaten vorhanden sind;
 - ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verbesserung des Prüfpfads und der effizienten Nutzung von Prüfkapazitäten gefunden werden muss;

9. ERMUTIGT die Kommission, ihre Bemühungen um eine weitere Straffung des Prüfverfahrens fortzusetzen, die mit der Einrichtung der neuen Gemeinsamen Prüfdirektion für Kohäsion begonnen wurde. ERSUCHT in diesem Sinne die Kommission,
- die Prüfungsdokumentation gegebenenfalls zu verbessern und sicherzustellen, dass alle Prüfer die geltenden Anforderungen einhalten;
 - den Prüfpfad für die Erstellung des Prüfungsplans weiter zu stärken, auch durch klare Verknüpfungen mit den Ergebnissen der Risikobewertung sowie mit anderen relevanten Kriterien;
 - die Verständlichkeit dieses technischen und komplexen Sachverhalts zu fördern;
10. HÄLT es FÜR wichtig, weitere Überlegungen über die Auswirkungen der Verwendung einer statistischen Methode für die Prüfungstätigkeit, über die akzeptable Fehlerquote und darüber anzustellen, wie mit Fehlern, insbesondere wiederkehrenden Fehlern, am besten umzugehen ist, um diese Fehler zu beheben und vor allem um ihnen in Zukunft vorzubeugen;
11. IST DER ANSICHT, dass die kontradiktorische Phase zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat ein wichtiger Moment ist, um alle verfügbaren Erkenntnisse über ein strittiges Vorhaben auszutauschen, und dass diese Diskussion nicht untergraben werden sollte. Wenn in der Nachbereitungsphase ergänzende Nachweise für die Ordnungsmäßigkeit einiger Teile der Ausgaben vorgelegt werden, ist es folgerichtig, dass in diesem Fall die Beträge der von der Kommission vorgenommenen Korrektur angepasst werden können. Die Prüfung ist ein dynamischer Prozess und Fehlerquoten können im Laufe der Zeit angepasst werden, bis sie in einem abschließenden Prüfbericht endgültigen Charakter erhalten;
12. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die an den kontradiktorischen Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten anschließende Nachbereitungsphase nicht länger als nötig dauern sollte, um Verzögerungen beim Abschluss des Prüfverfahrens zu vermeiden.
13. ERSUCHT den Rechnungshof, nach Konsultation der Mitgliedstaaten Vorschläge zur Umsetzung des Grundsatzes der einzigen Prüfung im Bereich der Kohäsionspolitik zu unterbreiten, um die Prüfungstätigkeit auf allen Ebenen zu straffen und effizienter zu gestalten.